

Informationsblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) (Stand 02/2024)

Gem. § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB II hat die Antragstellung grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung zu erfolgen.

Wer hat einen Anspruch?

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen Kinder und Jugendliche aus Familien, die folgende staatliche Leistungen in Anspruch nehmen:

- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen
- SGB XII (Grundsicherung)
- Bürgergeld (Antrag beim Jobcenter stellen)

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommt Ihr Kind bessere Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Daher werden viele verschiedene Angebote aus Kultur und Bildung gefördert.

Im Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen angeboten:

Persönlicher Schulbedarf:

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils

- für das 1. Schulhalbjahr zum 01. August 116,00 Euro (ab 01.08.2023)
- für das 2. Schulhalbjahr zum 01. Februar 58,00 Euro (ab 01.02.2024)

Eine aktuelle Schulbescheinigung ist vorzulegen.

Ausflüge/ Klassenreisen:

Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Schul- und Kitaausflüge bzw. für mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Das Taschengeld wird **nicht** vom BuT-Paket übernommen. Die Bescheinigung der Schule und der Elternbrief ist miteinzureichen.

Lernförderung:

Schülerinnen und Schüler können, unabhängig einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Eine Voraussetzung ist, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Davor sollten Sie allerdings mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer über die schulischen Leistungen Ihres Kindes sprechen, denn die können gut einschätzen, ob Ihr Kind einen Förderbedarf hat.

Schülerbeförderung:

Bitte beantragen Sie erst die Übernahme der Schülerbeförderungskosten über www.ticket-olav.de (Informationen ab Seite 3).

Sollte die Genehmigung nicht über **Olav** möglich sein, beachten Sie bitte folgendes:

Wenn Ihr Kind mit dem Zug oder dem Bus oder anderen Verkehrsmitteln zur Schule fahren muss, können Sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Es werden ausschließlich die Kosten zur nächstgelegenen Schule erstattet. Es werden 100 Prozent der Schülerfahrtkosten übernommen.

Bitte denken Sie daran, Ihr Zahlungsnachweis jeden Monat zeitnah hier einzureichen, damit eine schnelle und reibungslose Zahlung erfolgen kann.

Mittagsverpflegung in Kita, Schule und Hort:

Bei einer Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder der Kindertageseinrichtung. Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter. Es muss kein Eigenanteil bezahlt werden.

Teilhabe:

Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragen.

Das monatliche Budget der Teilhabeleistungen beträgt 15,00 Euro.

Ausreichend ist ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (z.B. Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.

Für jedes Kind ist gesondert eine Bedarfsanzeige bzw. Antrag zu stellen!

[Die Bedarfsanzeigen bzw. die Antragsformulare erhalten Sie entweder telefonisch, per E-Mail oder vor Ort: Europaplatz 5, 22946 Trittau](#)

Buchstaben: A bis G

Frau Marandi

S.Marandi@Trittau.de

Tel.: 04154/ 80 79 -19

Buchstaben: H bis P

Frau Hansen

J.Hansen@Trittau.de

Tel.: 04154/ 80 79 -383

Buchstaben: Q bis Z

Frau Münster

M.Muenster@Trittau.de

Tel.: 04154/ 80 79 -46



Online-Antragsverfahren
für Schülerfahrkarten
der Kreise Herzogtum Lauenburg,
Segeberg und Stormarn



**JETZT SUPER EASY
ZUR NEUEN
SCHÜLERFAHRKARTE**

www.ticket-olav.de



Was ist neu?

Ab dem Schuljahr 2021/22 wird es für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn* ein neues und einheitliches Online-Verfahren zur Beantragung von Schülerfahrkarten geben. Der eigens hierfür konzipierte **Online-Antrag OLAV** steht ab dem 10. Mai 2021 über die Homepage www.ticket-olav.de allen Antragstellerinnen und Antragstellern zur Verfügung.

Wer ist berechtigt?

Auf Antragstellung wird Schülerinnen und Schülern in den drei beteiligten Kreisen eine Schülerfahrkarte bewilligt, wenn es sich bei der zu besuchenden Schule um eine allgemeinbildende öffentliche Schule handelt, bei der eine Klasse der Jahrgangsstufen 1-10 besucht wird, die nächstgelegene Schule der Schulart nicht im Wohnort liegt und diese die notwendige Entfernung von der Wohnadresse des Schulkindes aufweist. Ob die Voraussetzungen erfüllt werden, wird bei der Antragstellung geprüft.

*Dieses Verfahren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Ahrensburg besuchen und ihren Wohnsitz im Kreis Stormarn haben.

Wer ist betroffen?

Für **alle berechtigten Schülerinnen und Schüler** ist für das Schuljahr 2021/22 ein Antrag zum Erhalt einer Fahrkarte zu stellen, auch wenn diese bereits in den Vorjahren eine Fahrkarte bekommen haben. Dieses gilt auch für Schulkinder, bei denen ein privat abgeschlossenes Schülerfahrkartenabo bislang durch den Träger der Schülerbeförderung erstattet wurde. Das private Schülerfahrkartenabo ist nach einer erfolgreichen Antragstellung über das Online-Verfahren eigenständig zum 31. Juli 2021 zu kündigen.

Was wird für den Antrag benötigt?

Neben einem Zugang zum Internet (z.B. via Notebook oder Smartphone) wird nur ein **digitales Passbild** des Schulkindes auf dem Endgerät für die Erstellung der Fahrkarte benötigt.





metropolregion hamburg

Das Projekt wird gefördert
durch die Förderfonds
der Metropolregion Hamburg.

Was ist noch wichtig?

Anträge für das Schuljahr 2021/22 sind bis zum **10. Juni 2021** über das Online-Verfahren einzureichen. Bis zu diesem Datum kann sichergestellt werden, dass die Fahrkarte zum Beginn des neuen Schuljahres ausgegeben wird.

Bei einem Besuch der nicht nächstgelegenen Schule der Schulart kann unter Umständen ein Selbstzahleranteil für die Schülerfahrkarte erhoben werden. Dieser wird während der Antragstellung ermittelt und bekanntgegeben.

Durch die Schulen, Schulträger und Kreise für das Schuljahr 2020/21 ausgegebene Fahrkarten werden spätestens zum **31. Juli 2021 ungültig**. Alte Fahrkarten sind in der Schule gegen die neuen Fahrkarten einzutauschen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Auf der Homepage www.ticket-olav.de unter der Rubrik FAQ sind weitere Informationen rund um das Schülerfahrkartenverfahren zu finden. Zudem steht allen Betroffenen die Schülerfahrkartenhotline unter der Rufnummer **04541 888-288** montags und mittwochs in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.



SCANNE DEN
QR-CODE UND
GELANGE DIREKT
ZUM ANTRAG.

Kontakt

Zentrale Stelle Schülerfahrkarten
der Kreise Herzogtum Lauenburg,
Segeberg und Stormarn

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Telefon: 04541 888-288

E-Mail: olav@kreis-rz.de



Eine Information der Kreise
Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn